

## Wie lese ich meinen Vorsorgeausweis?

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, die Informationen auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis besser zu verstehen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Pensionskasse der Zuger Kantonalbank Telefon 043 817 73 23 oder pkzugerkb@libera.ch.

<b>1</b>	Sie können die Höhe Ihrer Beiträge im Rentenplan jährlich aus drei Varianten auswählen: Basis, Standard oder Maximum. Die Wahl muss bis am 31. Dezember des Vorjahres getroffen werden. Während des Kalenderjahres ist keine Änderung des Sparplanes möglich. Wenn Sie keine Wahl treffen, gilt der bisherige Sparplan bzw. der Standard-Plan.
<b>2</b>	Jahresgehalt gemäss Personalreglement ohne variable Kompensation.
<b>3</b>	Anrechenbarer Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsabzug (= 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, höchstens aber 7/8 der mit dem Beschäftigungsgrad gewichteten, maximalen AHV-Altersrente). Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Berechnung der Beiträge und Leistungen im Rentenplan.
<b>4</b>	Im aktuellen Jahr ausbezahlte variable Kompensation.
<b>5</b>	Der Durchschnitt der versicherten variablen Kompensationen Sparen der letzten drei Jahre.
<b>6</b>	Dieser Beitragssatz ist abhängig von Ihrem Alter und dem von Ihnen gewählten Sparplan (vgl. 1).
<b>7</b>	Dieser Beitrag wird Ihnen monatlich (12 x pro Jahr) direkt vom Lohn abgezogen.
<b>8</b>	Der Jahresbeitrag entspricht dem Beitragssatz (vgl. 6) angewendet auf den versicherten Lohn (vgl. 3) resp. 12 x dem Monatsbeitrag.
<b>9</b>	Sie können jährlich wählen, ob Sie zusätzlich 5% Ihrer variablen Kompensation Sparen (vgl. 4) selbst auf Ihr Kapitalkonto einzahlen wollen. Die Wahl muss bis am 31. Dezember des Vorjahres getroffen werden. Wenn Sie keine Wahl treffen, gilt die bisherige Wahl bzw. 0%. Der Beitrag wird direkt von der ausbezahnten variablen Kompensation abgezogen.
<b>10</b>	Dieser Beitragssatz (und somit der Beitrag des Arbeitgebers) ist unabhängig von Ihrem gewählten Sparplan.
<b>11</b>	Dieser Beitrag wird monatlich (12 x pro Jahr) vom Arbeitgeber für Sie entrichtet.
<b>12</b>	Der Jahresbeitrag entspricht dem Beitragssatz (vgl. 10) angewendet auf den versicherten Lohn (vgl. 3) resp. 12 x dem Monatsbeitrag.
<b>13</b>	Der Beitrag des Arbeitgebers ist unabhängig von Ihrer Wahl (vgl. 9).
<b>14</b>	Seit 1. Mai 2023 werden keine Risikobräge mehr erhoben (bisher 2.0%). Die Risikokosten (Todes- und Invaliditätsfälle) werden durch den Risikofonds finanziert.
<b>15</b>	Die Sparbeiträge Rentenplan (vgl. 8 & 12) werden vollumfänglich Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben.
<b>16</b>	Die Sparbeiträge Kapitalplan (vgl. 9 & 13) werden vollumfänglich Ihrem Kapitalkonto gutgeschrieben.
<b>17</b>	Diese Rubrik zeigt insbesondere die Entwicklung des Altersguthabens im Rentenplan auf: - Guthaben per Ende vorletztes Jahr - Summe der Einlagen und Bezüge im vergangenen Jahr (freiwillige Einlagen, Bezüge für Wohneigentum etc.) - Zins im vergangenen Jahr - Gutgeschriebene Sparbeiträge im vergangenen Jahr
<b>18</b>	Das Rentenkonto dient zur Finanzierung der Leistungen aus dem Rentenplan (siehe Rückseite).
<b>19</b>	Das Kapitalkonto dient zur Finanzierung der Leistungen aus dem Kapitalplan (siehe Rückseite).
<b>20</b>	Das Frühpensionierungskonto wird separat geführt und dient zur Finanzierung höherer Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung (siehe Rückseite). Es wird ausschliesslich durch freiwillige Einlagen von Ihnen geäufnet.
<b>21</b>	Gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG) haben Sie beim Austritt mindestens Anspruch auf die von Ihnen eingebrochenen Gelder samt Zins sowie auf die von Ihnen geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag. Der Zuschlag ist altersabhängig und beträgt maximal 100%.
<b>22</b>	Das BVG-Altersguthaben entspricht demjenigen Guthaben, welches Sie angespart hätten, wenn die Pensionskasse nur die vom Gesetz vorgeschriebenen Beiträge und Leistungen versichern würde, unter Berücksichtigung des BVG-Mindestzinssatzes.



<b>23</b>	Falls Sie zum Zeitpunkt des aufgeführten Datums aus der Pensionskasse austreten, wird dieser Betrag an Ihre neue Pensionskasse überwiesen.  <b>Die voraussichtlichen Altersleistungen</b> basieren auf folgenden Annahmen: - der versicherte Lohn und die versicherte variable Kompensation Sparen bleiben bis zum Altersrücktritt unverändert. - alle Konten werden bis zum Altersrücktritt verzinst (vgl. 27) <b>Die effektiven Altersleistungen</b> basieren auf den beim Altersrücktritt effektiv vorhanden Guthaben und können somit erst im Zeitpunkt des Altersrücktritts berechnet werden.
<b>24</b>	Die Altersrente entspricht dem angesparten Kapital des Rentenkontos multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz ist unterschiedlich, je nach gewählter Höhe der anwartschaftlichen Leistungen.
<b>25</b>	Bei der Altersrente inkl. Frühpensionierungskonto wird der reglementarische Umwandlungssatz auf dem Guthaben des Frühpensionierungskontos angewandt und zur Altersrente dazugezählt.
<b>26</b>	Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Kapitalkontos als einmaliger Betrag ausbezahlt.
<b>27</b>	Die Konten wurden mit diesen Zinssätzen bis zur Pensionierung hochgerechnet. Der Projektionszinssatz ist im Reglement festgehalten. Der Zinssatz des laufenden Jahres wird vom Stiftungsrat jährlich festgelegt.
Falls Sie invalid werden, entrichtet die Pensionskasse folgende <b>Invaliditätsleistungen</b> :	
<b>28</b>	Die Invalidenrente wird lebenslänglich ausgerichtet.
<b>29</b>	Falls die Invalidenrente kleiner ist als 66.5% des versicherten Lohnes, wird diese Zusatzrente bis zum Alter 65 ausgerichtet. Danach wird nur noch die Invalidenrente ausgerichtet.
<b>30</b>	Im Invaliditätsfall wird das Guthaben des Kapitalkontos, mindestens aber die 6fache versicherte variable Kompensation Risiko, als einmaliger Betrag ausbezahlt.
<b>31</b>	Im Invaliditätsfall wird das Guthaben des Frühpensionierungskontos als einmaliger Betrag ausbezahlt.
<b>32</b>	Falls Sie rentenberechtigte Kinder haben, wird diese Rente pro Kind ausgerichtet.
Falls Sie sterben, entrichtet die Pensionskasse folgende <b>Todesfallleistungen</b> :	
<b>33</b>	Die Ehegattenrente wird lebenslänglich ausgerichtet, falls der hinterbliebene Ehegatte die Voraussetzungen des Reglements erfüllt. Die Höhe der Ehegattenrente ist abhängig davon, ob Sie als aktiver Versicherter oder Invalider (1. Wert) oder als Altersrentner (2. Wert) sterben.
<b>34</b>	Falls Sie rentenberechtigte Kinder haben, wird diese Rente pro Kind ausgerichtet. Die Höhe der Waisenrente ist abhängig davon, ob Sie als aktiver Versicherter oder Invalider (1. Wert) oder als Altersrentner (2. Wert) sterben.
<b>35</b>	Im Todesfall wird das Guthaben des Kapitalkontos, mindestens aber die 6fache versicherte variable Kompensation Risiko als einmaliger Betrag ausbezahlt.
<b>36</b>	Im Todesfall wird das Guthaben des Frühpensionierungskontos als einmaliger Betrag ausbezahlt.
<b>37</b>	Ob im Todesfall aus dem Rentenplan ein weiteres Todesfallkapital ausbezahlt wird, ist abhängig davon, ob eine Ehegattenrente ausgerichtet wird und wie alt der allfällig hinterbliebene Ehegatte ist.
<b>38</b>	Ein Einkauf erfolgt zuerst auf das Rentenkonto, dann auf das Kapitalkonto und zuletzt auf das Frühpensionierungskonto. Diese Reihenfolge ist im Reglement festgelegt und dient Ihrem Schutz. Denn, falls Sie Einkäufe auf das Frühpensionierungskonto getätigkt haben und Ihre Pensionierung später als geplant erfolgt, müssten Ihre Leistungen von Gesetzes wegen gekürzt werden. Falls in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkäufe getätigkt wurden, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Falls Sie in den letzten drei Jahren Einkäufe getätigkt haben, werden diese Einkäufe inkl. Zinsen separat ausgewiesen.
<b>39</b>	Dieser Abschnitt beinhaltet zusätzliche individuelle Informationen, welche gemäss gesetzlichen Grundlagen festgehalten werden müssen. Auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis erscheinen nur die für Sie relevanten Angaben. Aufgeführt ist auch der maximale Betrag, den Sie für Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen oder verpfänden können.
<b>40</b>	Mit den Zugangsdaten können Sie sich direkt ins PK/S Live einloggen und ihren Vorsorgeausweis jederzeit generieren.

**Die Vorsorgeausweise und Erläuterungen dienen der Information der Versicherten.  
Rechtsgültig sind einzige die Bestimmungen des gültigen Vorsorgereglements bei Eintritt des Leistungsfalles.**